

Antwort
der Bundesregierung

auf die Große Anfrage der Abgeordneten Wilhelm Schmidt (Salzgitter), Angelika Barbe, Holger Bartsch, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der SPD
— Drucksache 12/6158 —

Goldener Plan Ost zur Sportstättenanierung in den neuen Ländern

Der Deutsche Sportbund hält es bekanntlich für notwendig, zur Angleichung der Lebensverhältnisse zwischen Ost und West auch im Sport in einem 15-Jahres-Programm 24,777 Mrd. DM für die Sanierung und Ergänzung des Sportstättenbestandes in den neuen Bundesländern zur Verfügung zu stellen.

Vorbemerkung

Der Goldene Plan Ost wurde vom Bundestag des Deutschen Sportbundes am 28. November 1992 einvernehmlich gebilligt und im Dezember der Öffentlichkeit vorgelegt. Er gliedert sich in drei Teile:

- Teil I Memorandum,
- Teil II Richtlinien für die Schaffung von Erholungs-, Spiel- und Sportanlagen,
- Teil III Anleitung der Sportstättenentwicklungsplanung.

Der Deutsche Sportbund knüpft mit dem Goldenen Plan Ost an eine erfolgreiche, vor über 30 Jahren entwickelte Idee an, die seinerzeit in der Bundesrepublik Deutschland eine große Schubkraft gehabt hat. Die Bundesregierung stimmt mit dem Deutschen Sportbund darin überein, daß es sich bei diesem Programm um eine konkrete und präzise Sportstättenanalyse der neuen Länder handelt, die u. a. nachweist, wie im Gegensatz zum Stellenwert des Spitzensports in der ehemaligen DDR die Sportstätteninfrastruktur von dem SED-Regime ganz erheblich vernachlässigt wurde und damit die Notwendigkeit des Aufbaus auch in diesem

Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministeriums des Innern vom 2. März 1994 übermittelt.

Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.

Politikbereich nachweist. Die Teile II und III stellen wichtige Arbeitshilfen für Kommunen in den neuen Ländern bei ihrer Sportstättenplanung dar.

Die Forderung des Deutschen Sportbundes, hinter die sich der gesamte Sport gestellt hat, nach einer Neuauflage des damaligen „Goldenen Plans“ ist im Memorandum mit einem 50prozentigen Bundesanteils verbunden. Die Forderung kann jedoch schon aus verfassungsrechtlichen Gründen in dieser Form nicht realisiert werden. Der ursprüngliche „Goldene Plan“ aus dem Jahre 1960 sah deshalb lediglich eine Spitzen- und Anreizfinanzierung mit einem Regelfördersatz des Bundes von 20 vom Hundert vor. Zudem handelt es sich bei ihm nicht um ein Sportstättenbauprogramm des Bundes, sondern um ein von der Deutschen Olympischen Gesellschaft vorgelegtes 15-Jahres-Programm zur Schaffung von kommunalen Spiel- und Sportanlagen mit der Feststellung bestimmter Richtwerte, zu dessen Finanzierung eine Konzeption für eine zumutbare Mitwirkung des Bundes und der Länder unter Beachtung verfassungsrechtlicher Zuständigkeiten gefunden werden mußte.

Die Beteiligung des Bundes war nach dem Entwurf der Verwaltungsvereinbarung über die Finanzierung öffentlicher Aufgaben von Bund und Ländern (Flurbereinigungsabkommen) 1974 ausgefallen. In den Verhandlungen des Bundes und der Länder im Rahmen der Finanzreform 1969 hatte die Bundesregierung vorgeschlagen, die Förderung des Sportstättenbaus zu einer Gemeinschaftsaufgabe von Bund und Ländern zu machen, um für die Fortsetzung der allgemeinen Sportstättenförderung durch den Bund eine verfassungsrechtliche Grundlage zu schaffen. Dieser Vorschlag der Bundesregierung wurde von den Bundesländern abgelehnt. Eine Beteiligung des Bundes an einem neuen „Goldenen Plan“ stößt deshalb auf die durch das Grundgesetz vorgegebenen verfassungsrechtlichen Schranken.

Die Finanzierungszuständigkeiten für den gesamten Bereich des Sports liegen grundsätzlich bei den Ländern. Förderaktivitäten des Bundes bestimmen sich gemäß Artikel 104 a Abs. 1 GG danach, ob der Bund für die zu fördernde Aufgabe eine ausdrückliche oder durch das Grundgesetz stillschweigend zugelassene Verwaltungskompetenz hat.

Ausdrücklich ergibt sich die Kompetenz als Annex zur Bundeszuständigkeit für auswärtige Angelegenheiten (Artikel 32 GG), für den Hochschulbau und die Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur (Artikel 91 a GG), für Bildungsplanung und überregionale Forschungsförderung (Artikel 91 b GG) sowie für Finanzierungshilfen für besonders bedeutsame Investitionen der Länder und Gemeinden i. S. des Artikels 104 a Abs. 4 GG.

Ungeschrieben, d. h. kraft Sachzusammenhangs bzw. aus der Natur der Sache, ist eine Bundeszuständigkeit zur Förderung von Sportangelegenheiten von überregionaler, etwa internationaler oder länderübergreifender, Bedeutung und für zentrale Einrichtungen mit Wirkungsbereich im gesamten Bundesgebiet gegeben.

Diese Kriterien gelten gemäß der Artikel 3, 39 Einigungsvertrag auch für das Gebiet der neuen Bundesländer. Der Sport im beigetretenen Teil Deutschlands soll nach den gleichen bewährten Strukturen wie in den alten Bundesländern aufgebaut werden. Das bedeutet: Der Sport ist autonom und damit unabhängig vom Staat; für den Sport gelten föderale Strukturen. Die Kompetenzen für den Sport gibt das Grundgesetz vor. Die in der Bundesrepublik Deutschland entwickelten Förderungsgesetze und -regeln, die nicht in Gesetzesform bestehen, sollen auch in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet Anwendung finden. Artikel 39 des Einigungsvertrages nimmt daher ausdrücklich auf die Förderungskompetenzverteilung des Grundgesetzes Bezug.

Dem Gebot zur Wahrung einheitlicher Lebensverhältnisse wurde bei den zur Sportförderung entwickelten und praktizierten Grundsätzen Rechnung getragen. Es spiegelt sich entsprechend der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts in Kriterien wie „überregionale Bedeutung“ oder „zentrale Einrichtungen“ wider. Das Gebot wurde vom Grundgesetz nicht ausdrücklich zu einer bindenden und durchgehenden Anweisung im Verwaltungsbereich erhoben; keinesfalls läßt sich aus ihm – auch nicht im Hinblick auf die Sportstättenförderung in den neuen Bundesländern – eine Zuständigkeit des Bundes zur Förderung regionaler oder örtlicher Bestrebungen ableiten (vgl. BVerfGE 22, 180, 217). Dies würde der verfassungsrechtlichen Aufgabenverteilung widersprechen.

Ein Vergleich zur Übergangsförderung des Bundes im Kulturbereich kann ebenfalls nicht gezogen werden, da insoweit die Hilfe des Bundes in Artikel 35 des Einigungsvertrages festgelegt war. Sie wurde inzwischen im Hinblick auf die Einigung über die Finanzausstattung von Bund, Ländern und Gemeinden im Rahmen des Föderalen Konsolidierungsprogramms beendet.

Die Zusammenführung des Leistungssports und seiner Strukturen beider Teile Deutschlands ist von den Sportorganisationen – nicht zuletzt auch aufgrund der (verfassungsrechtlich möglichen) finanziellen Unterstützung durch die Bundesregierung – im wesentlichen erfolgreich durchgeführt und die Grundlage für eine demokratische und föderale Verbandsstruktur in den neuen Ländern geschaffen worden. Es ist nunmehr erforderlich, daß in einem Zusammenwirken aller Kräfte – unter Einbeziehung des Engagements der Sportvereine – die Sicherung und Sanierung der Sportanlagen in den neuen Ländern verstärkt durchgeführt werden. Intakte Sportstätten sind für das Sporttreiben in der Zukunft von größter Bedeutung. Die Bundesregierung stimmt den im sportpolitischen Teil des Memorandums getroffenen Aussagen hinsichtlich der gesellschaftspolitischen Bedeutung des Sports mit seinen Bezügen zu nahezu allen Politikbereichen zu. Die Sportausübung ist insofern nicht wegzudenken aus dem Leben der Menschen, insbesondere der jungen Menschen in den Gemeinden und Städten. Die sportliche Betätigung leistet hier neben der Gesunderhaltung auch Beiträge zur Lebensqualität, zur Selbstfindung und Selbstverwirklichung sowie zu einer sozial geregelten Form des Miteinanders.

Das Bundesministerium des Innern war sich deshalb auch sehr früh der Notwendigkeit bewußt, die Sportanlagen in den neuen Ländern – soweit wie möglich – zu kostengünstigen Bedingungen wieder in Kommunaleigentum zu überführen. Im Rahmen des erweiterten Grundstücksverbilligungskonzepts der Bundesregierung von Oktober 1992 wurde auf Initiative des Bundesministeriums des Innern im Zusammenwirken mit dem Bundesministerium der Finanzen erreicht, daß nahezu alle Sportanlagen in den neuen Ländern unentgeltlich oder zu einem symbolischen Kaufpreis in Kommunaleigentum überführt werden. Nachdem die entsprechenden Haushaltsvermerke im Bundeshaushalt geschaffen sind, die neuen Länder – soweit es sich um Finanzvermögen des Bundes handelt – ihr Einverständnis zur unentgeltlichen Abgabe erteilt haben, werden sowohl von der Treuhandanstalt wie durch die Oberfinanzdirektionen die Sportanlagen zügig in Kommunaleigentum oder das Eigentum von Sportverbänden auf Antrag überführt.

Neben den vielfältigen Hilfen des Bundes für den Hochleistungssport einschließlich des Sportstättenbaus hat die Bundesregierung seit der Vereinigung im Rahmen ihrer Möglichkeiten zur Verbesserung der Situation in den neuen Ländern erheblich beigetragen. So sind den Ländern aus verschiedenen Förderprogrammen zum Aufbau der Infrastruktur und für Investitionen erhebliche Mittel zugute gekommen, wie dies auch in den kommenden Jahren der Fall sein wird. Unter anderen haben die neuen Bundesländer ihre eigenen Ausgaben für den Breitensport nicht zuletzt dank der umfassenden Finanzhilfen des Bundes erheblich steigern können. So haben die neuen Länder und ihre Kommunen mit dem Föderalen Konsolidierungsprogramm und der Erhöhung des Fonds „Deutsche Einheit“ eine angemessene Finanzausstattung erhalten, die sie in die Lage versetzt, ihre originären Aufgaben wahrzunehmen. Weiterhin war in die Verwaltungsvereinbarung zur kommunalen Investitionspauschale 1993 auch der Sportstättenbau aufgenommen worden. Neben den Schulsportstätten sieht dieses Programm auch die Finanzierung von Anlagen des Breitensports vor.

1. Wie beurteilt die Bundesregierung das Ziel des Goldenen Plans innerhalb von 15 Jahren das Sportstättenangebot in den neuen Bundesländern an den zu Beginn der 90er Jahre in den alten Bundesländern anzutreffenden Bestand anzugleichen?

Trotz aller Bemühungen und Finanzhilfen von Bund, Ländern und Gemeinden ist das im Memorandum des Goldenen Plans anvisierte sicher erstrebenswerte Ziel im Hinblick auf die gegenwärtige gesamtwirtschaftliche Situation einerseits und den Zustand der Sportanlagen andererseits noch lange nicht erreicht. Welcher Fortschritt innerhalb der o. g. Frist erzielt werden kann, ist heute nicht sicher beurteilbar.

2. Teilt die Bundesregierung die Auffassung des Deutschen Sportbundes, daß die Erneuerung der wirtschaftlichen, kulturellen, sozialen und ökologischen Ordnung im östlichen Teil Deutschlands eine gesamtstaatliche Aufgabe ist, die letztlich aus Kriegsfolgeschäden resultiert und damit auch eine Bundesaufgabe vergleichbar mit der Rettung der Kulturlandschaft im Osten ist?

Die Bundesregierung ist sich der für Bund und Länder gleichermaßen stehenden Aufgabe des Neuaufbaus der neuen Länder bewußt. Deshalb hat sie zahlreiche Fördermaßnahmen zum weiteren Aufbau der Wirtschaft, der Verbesserung der Infrastruktur und der Förderung der von der Umstrukturierung Betroffenen eingeleitet. Die Leistungen der öffentlichen Hand für die neuen Länder umfassen mittlerweile jährlich 5 vom Hundert des Sozialprodukts der alten Länder. Sie haben sich in den letzten Jahren zunehmend erhöht. Lagen diese Leistungen 1991 noch bei 140 Mrd. DM, so sind sie 1993 bereits beträchtlich auf 177 Mrd. DM angestiegen.

Bei den Aufwendungen für die zu sanierenden Sportstätten – soweit sie aus der Zeit vor dem Zweiten Weltkrieg stammen – handelt es sich nicht um Kriegsfolgelasten, für die der Bund einzustehen hätte. Kriegsfolgelasten sind nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts „Lasten, deren entscheidende – und in diesem Sinne alleinige – Ursache der Zweite Weltkrieg ist“. Dieser Ursachenzusammenhang ist um so mehr zu verneinen, je mehr Zeit verstrichen ist und weitere, der ehemaligen DDR zuzurechnende Ursachen hinzugetreten sind wie mangelnde Instandhaltung oder Modernisierung.

Die Bundesregierung ist im übrigen der Auffassung, daß die sich allen Gebietskörperschaften stellende Aufgabe der Integration der neuen Länder nicht auf einen „Kriegsfolgeschaden“ reduziert werden kann. Eine solche Betrachtung wird der historischen Einmaligkeit dieser Herausforderung nicht gerecht. Im übrigen wird auf die Ausführungen in der Vorbemerkung verwiesen.

3. Wie beurteilt die Bundesregierung die vom Deutschen Sportbund vorgelegte Bedarfsermittlung, die sich auf 13,677 Mrd. DM für die Finanzierung des Neubaus von Sportanlagen und auf rund 11,1 Mrd. DM für die Sanierung von Anlagen der sportlichen Grundversorgung belaufen?

Wie bereits in der Vorbemerkung ausgeführt, ist die Bundesregierung der Auffassung, daß es sich bei der vom Deutschen Sportbund vorgelegten Bedarfsermittlung für die notwendige Sanierung sowie den Neubau von Sportanlagen in Ostdeutschland um eine präzise Sportstättenbestandsanalyse handelt. Konkrete Untersuchungen vor Ort können z. B. wegen des tatsächlichen Bauzustandes einzelner Anlagen noch zu Korrekturen führen.

4. Welche Effekte auf Arbeitsmarkt und Beschäftigung resultieren aus solchen Bauinvestitionen, wobei die hohe regionale Wirksamkeit dieser elementaren Baumaßnahmen berücksichtigt werden sollte?

Positive Effekte.

5. Sind der Bundesregierung Modellrechnungen bekannt, aus denen hervorgeht, wieviel zusätzliche Einkommen in einer Region durch eine zusätzliche Bauinvestition von 1 Mio. DM entsteht und wie viele weitere Arbeitsplätze nach dem Multiplikatoreffekt aus einem primär geschaffenen Arbeitsplatz entstehen?

Modellrechnungen über Multiplikatorwirkungen sind aus der Wirtschaftswissenschaft hinreichend bekannt. Im wesentlichen kommen alle Berechnungen zu folgenden qualitativen Aussagen:

- Multiplikatorwirkungen gehen grundsätzlich von allen Investitionen und nicht nur von Bauinvestitionen aus.
- Die Wirkung des Multiplikatoreffektes hängt von der Abgrenzung der Region ab.
- Weitere entscheidende Determinanten sind die angewandten Technologien und die Lieferverflechtungen der Region mit anderen Wirtschaftsräumen.

Eine Modellrechnung, die die Multiplikatorwirkung von Bauinvestitionen in Höhe von 1 Mio. DM auf Einkommen und Beschäftigung berechnen soll, müßte daher die Region spezifizieren und ihre genauen Lieferverflechtungen im Wege einer Input/Output-Analyse feststellen. Daher ist eine generelle Aussage über Regionen allgemein entsprechend der Fragestellung nicht möglich.

Die positiven Wirkungen von Investitionen über den direkten Einkommens- und Beschäftigungseffekt einer Investition hinaus sind jedoch unbestritten. In diesem Zusammenhang wurden in den neuen Bundesländern seit der Vereinigung über 375 Mrd. DM investiert. Hiermit konnte im letzten Jahr ein reales Wachstum von 6,3 vom Hundert realisiert werden – dies obwohl der weltweite Konjunkturereinbruch einen Rückgang des Bruttoinlandsprodukts im westlichen Teil Deutschlands von 1,9 vom Hundert brachte.

6. Welche Erkenntnisse liegen der Bundesregierung darüber vor, inwieweit eine ausgebaute Sportstätteninfrastruktur als sogenannter weicher Standortfaktor bei Bemühungen um Ansiedlungen von Gewerbe, Dienstleistungsbetrieben und ähnlichem mehr anzusehen ist?

Die Sportstätteninfrastruktur ist nur einer von vielen weichen Standortvorteilen einer Region. Ihre Wirkung hängt insbesondere auch davon ab, inwieweit die Sportstätten durch das örtliche Vereinsleben und die Bevölkerung genutzt werden und wie die örtliche Bevölkerung dem Breitensport aufgeschlossen ist.

7. Welche Bedeutung mißt die Bundesregierung einer gut ausgebauten Sportstätteninfrastruktur für eine erfolgreiche sozial- und jugendpolitische Arbeit von Kommunen und Ländern bei?

Die im Auftrag des Bundesministeriums für Frauen und Jugend im Februar und März 1993 vom Institut für praxisorientierte Sozialforschung (IPOS) durchgeführte repräsentative Bevölkerungsumfrage unter Jugendlichen und jungen Erwachsenen in den alten

und neuen Bundesländern zeigt, daß „Sporttreiben“ gesamtdeutsch die beliebteste Freizeitaktivität ist. Während im Westen auf die Fragen nach den Einschränkungen zuerst der Zeitmangel (79 vom Hundert) genannt wird, stehen im Osten das fehlende Angebot (63 vom Hundert) und das fehlende Geld (62 vom Hundert) an der Spitze. Dem entspricht, daß auf die Frage nach der Zufriedenheit mit öffentlichen Einrichtungen sich die westdeutschen Befragten mit Abstand am positivsten (74 vom Hundert) zum Angebot an Sportstätten und Schwimmbädern äußern; im Osten hingegen sind die Befragten mit dem Sportangebot weit weniger zufrieden als im Westen. Dies unterstreicht die Notwendigkeit, das öffentliche Angebot an Sportstätten im Osten zu verbessern.

Die besondere Bedeutung der Sportvereine für eine erfolgreiche jugendpolitische Arbeit belegt dieselbe Umfrage damit, daß im Westen wie im Osten 62 vom Hundert der organisierten Jugendlichen Mitglied in einem Sportverein sind. Diese Aussage unterstreicht die große sozial- und jugendpolitische Bedeutung des Sports in der Bundesrepublik Deutschland.

Darüber hinaus hat das vom Bundesministerium für Frauen und Jugend initiierte und derzeit durchgeführte Aktionsprogramm gegen Aggression und Gewalt (AgAG) in seiner Zielgruppenarbeit mit gewaltgefährdeten Jugendlichen der neuen Bundesländer gezeigt, daß Jugendliche wichtige Selbsterfahrungen und Selbstbestätigungen im Sport erleben können.

8. Aus welchen pauschalen Bundesinvestitionsbeihilfen kann im Jahr 1994 der Sportstättenbau und die Sanierung von Sportstätten in den neuen Ländern gefördert werden?

Im Rahmen der Kommunalen Investitionspauschalen 1993 können gemäß Verwaltungsvereinbarung vom 30. Juni 1993 auch Sportstätten gefördert werden. Nach Artikel 11 des Zweiten Gesetzes zur Umsetzung des Spar-, Konsolidierungs- und Wachstumsprogramms vom 21. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2377) können die Mittel auch noch 1994 abgerufen werden.

Inwieweit die Sportstättenförderung in diesem Zusammenhang berücksichtigt wird, liegt in der Zuständigkeit der Länder.

9. Sieht die Verwaltungsvereinbarung des Investitionsförderungsgesetzes Aufbau Ost nach dem Gesetz zur Umsetzung des Föderalen Konsolidierungsprogramms (FKPG) ab dem 1. Januar 1995 eine Berücksichtigung des Sports vor?

Das Investitionsförderungsgesetz Aufbau Ost enthält einen abschließenden Förderkatalog der begünstigten Maßnahmen in § 3 Nr. 1 bis 6. Nach § 6 sind die Einzelheiten des Verfahrens zur Durchführung des Gesetzes durch Verwaltungsvereinbarung zu regeln. Die notwendigen Bestandteile einer Verwaltungsvereinbarung werden derzeit auch mit den Ländern erörtert. Mögliche Präzisierungen in der Verwaltungsvereinbarung hinsichtlich der Sportstättensanierung bleibt den Verhandlungen zwischen Bundesregierung und den neuen Ländern überlassen.

In diesem Zusammenhang ist auf den einstimmigen Beschluß der Finanzministerkonferenz vom 26. Januar 1994 hinzuweisen, die zum Thema Goldener Plan Ost folgendes ausgeführt hat:

„Die Finanzminister/-innen und Finanzsenatoren der Länder sehen angesichts der angespannten Haushaltslage von Bund, Ländern und Gemeinden keinen Raum für die Forderung nach einem langfristigen Sonder-Investitionsprogramm zur Sanierung, Modernisierung und zum Bau von Sportstätten in den neuen Ländern. Sie lehnen die Umsetzung des Investitionsfördergesetzes „Aufbau Ost“ durch vom Bund vorgegebene feste Programmteile ab. Die Aufteilung der Mittel auf Förderzwecke ist allein Sache jedes einzelnen Landes. Im übrigen nehmen sie den Beschluß der Sportministerkonferenz vom 4./5. November 1993 in Berlin zu TOP 5 (Ziff. 2 bis 4) zur Kenntnis.“

10. Welche Erkenntnisse besitzt die Bundesregierung über die Inanspruchnahme des kommunalen Investitionsprogrammes des Jahres 1993 für sportliche Zwecke?

Da die nach Artikel 5 Abs. 2 der Verwaltungsvereinbarung zur Kommunalen Investitionspauschale 1993 vom 30. Juni 1993 zu erstellenden Berichte über die Umsetzung des kommunalen Investitionsprogramms erst bis zum 31. Mai 1994 von den Ländern vorgelegt werden müssen, liegen der Bundesregierung zum jetzigen Zeitpunkt keine Angaben darüber vor, für welche einzelnen Zwecke die Mittel verwandt worden sind.

11. Liegen der Bundesregierung Erkenntnisse vor, daß durch Entscheidungen von Landesregierungen oder Landtagen eine Verwendung der Mittel aus dem kommunalen Investitionsprogramm für sportliche Zwecke, wie sie der Bundestag mit seinem Beschluß vom 26. März 1993 (Drucksache 12/4484) ermöglichen wollte, verhindert worden ist?

Der Bundesregierung sind derartige Entscheidungen nicht bekannt.

12. Welche konkreten Investitionsmittel für den Sportstättenbau im Hochleistungssport sind in den Jahren 1990, 1991, 1992 und 1993 in die neuen Länder geflossen?
Wie hoch war der jeweils jährliche Prozentanteil der Investitionsmaßnahmen Ost im Vergleich zu den Investitionsmaßnahmen West auf diesem Gebiet der Sportförderung?
Wie wird sich das Ost-West-Verhältnis bei den Investitionen im Sportstättenbau in den nächsten Jahren auf der Basis bereits genehmigter Bauanträge entwickeln?

In den Jahren 1990 bis 1993 sind Bundesmittel für den Sportstättenbau im Hochleistungssport in folgendem Umfang in die neuen Länder geflossen:

– Haushaltsjahr 1990	0 DM
– Haushaltsjahr 1991	4 421 643,37 DM
– Haushaltsjahr 1992	10 318 629,93 DM
– Haushaltsjahr 1993	22 570 078,89 DM

Insoweit beträgt der jährliche Prozentanteil der Investitionsmaßnahmen Ost im Vergleich zu den Investitionsmaßnahmen West auf diesem Gebiet der Sportförderung:

– Haushaltsjahr 1990	0 %
– Haushaltsjahr 1991	7,76 %
– Haushaltsjahr 1992	19,22 %
– Haushaltsjahr 1993	41,41 %

Genaue Angaben zur Entwicklung des Ost-West-Verhältnisses bei den Investitionen im Sportstättenbau für den Hochleistungssport in den nächsten Jahren sind derzeit nicht möglich, da diese von den künftigen Haushaltsansätzen abhängig sind.

